

RS UVS Salzburg 1991/04/24 3/29/1-1991

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.04.1991

Rechtssatz

Wird der von der Erinstanz angenommene Sachverhalt nicht bestritten, aber eine unrichtige rechtliche Beurteilung geltend gemacht bzw. vor allem die Strafhöhe bekämpft, so muß eine öffentliche mündliche Berufungsverhandlung nicht durchgeführt werden.

Schlagworte

Öffentliche mündliche Verhandlung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at